

## Neues Muster für Widerrufsbelehrungen bei Verbrauchern

Am 12. März 2008 wurde die Dritte Verordnung zur Änderung der BGB-Informationspflichten-Verordnung im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit werden die Muster für Widerrufsbelehrungen noch klarer gefasst, die Unternehmer Verbraucherinnen und Verbrauchern über ihre Widerrufs- und Rückgaberechte erteilen müssen. Die Neufassung ist am 1. April 2008 in Kraft treten.

Durch die Neufassung der Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung werden den Kunden zukünftig ihre Rechte noch klarer vor Augen geführt. Bei bestimmten Vertriebsarten (etwa bei Haustür- und Fernabsatzgeschäften, wie dem Verkauf über das Internet) und anderen Vertragstypen (etwa bei Teilzeit-Wohnrechtsverträgen) haben Verbraucherinnen und Verbraucher ein Widerrufsrecht, das teilweise durch ein Rückgaberecht ersetzt werden kann. Die Widerrufsfrist beträgt grundsätzlich zwei Wochen. Die Frist beginnt aber nicht, bevor das Unternehmen den Verbraucher in Textform (etwa per E-Mail oder Telefax) über das Widerrufs- oder Rückgaberecht belehrt hat. Eine ordnungsgemäße Belehrung ist Voraussetzung dafür, dass die 2-Wochen-Frist zu laufen beginnt, ansonsten erlischt das Widerrufs- oder Rückgaberecht erst sechs Monate nach Vertragsschluss.

In der Vergangenheit haben Gerichte vereinzelt die Auffassung vertreten, die bislang geltenden Muster genügten nicht sämtlichen Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Widerrufsrecht der Verbraucher und seien deshalb unwirksam. Deshalb kam es in letzter Zeit verstärkt zu wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen von Unternehmen, welche die Muster in ihrer bisherigen Fassung bei Fernabsatzgeschäften als Vorlage verwendet hatten.

Mit der Neufassung der beiden Muster für die Widerrufs- und Rückgabebelehrung hat das Bundesministerium der Justiz auf diese Bedenken reagiert.

Für Belehrungen, die den bislang gültigen Mustern entsprechen, gilt noch eine Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 2008, damit den Unternehmen genügend Zeit bleibt, sich auf diese Änderungen einzustellen. Den aktuellen Text der Verordnung sowie die Neufassung der Musterbelehrung können Sie unter <http://www.bmj.de/bgbinfovo> herunterladen, nur den Mustertext unter: [http://www.bmj.de/files/-/3052/BGB\\_Info\\_VO\\_120308.pdf](http://www.bmj.de/files/-/3052/BGB_Info_VO_120308.pdf)

## Die Pensionszusage – Tickende Zeitbombe in der Altersvorsorge des Gesellschafter-Geschäftsführers

Ursprünglich als „Steuersparmodell“ gedacht erfüllen mind. 90 % der laufenden Pensionszusagen den wichtigsten ihnen zugedachten Zweck sicherlich nicht : Die Einkommensabsicherung des Gesellschafter-Geschäftsführers im Alter.

Dies hat mehrere Gründe:

- 1.) Die Überschüsse in den zur Gegenfinanzierung von der GmbH abgeschlossenen Lebensversicherungen sind erheblich gesunken
- 2.) Die Lebenserwartung hat deutlich zugenommen In dieser Kombination führt das zu Unterfinanzierungen von bis zu 50 %!

Oftmals ist die Pensionszusage die einzige Einkommensquelle im Ruhestand. Reichen die Mittel der Rückdeckungsversicherung nicht aus, die von der GmbH zugesagte Rente zu finanzieren, muss die GmbH für die Differenz aufkommen.

Diese Bilanzbelastung erschwert den Verkauf eines jeden Betriebes, verteuert Kredite und der künftige GGF-Rentner ist nach seinem Ausscheiden vom Fortbestand seines ehemaligen Unternehmens abhängig.

Ein Verzicht auf einen Teil der zugesagten Renten führt neben dem reduzierten Einkommen im Alter zu erheblichen Steuerproblemen und eine Liquidation des Betriebes kann erhebliche Steuernachforderungen zur Folge haben.

Weiterhin sind viele Zusagen, allein vom Text her, veraltet und entsprechen nicht mehr den Anforderungen der Finanzbehörden, was man öfters erst dann bemerkt, wenn die Steuerprüfung schon im Hause ist.

Folgende Fragen sind aktuell zu klären:

- Reicht die Rückdeckungsversicherung aus? Sind auch Zusagen, wie Berufsunfähigkeitsrente, über diese Versicherung abgedeckt?
- Was mache ich mit der GmbH, wenn ich in den Ruhestand gehe? Verkauf? Übergabe an Sohn/Tochter? Schließung?
- Wer bezahlt zuverlässig meine lebenslange Rente bei Verkauf / Übergabe / Schließung?

Zur Überprüfung Ihrer Pensionszusage steht Ihnen der Fachverband SHK Bayern zur Seite. Bitte senden Sie uns dazu Kopien Ihrer Pensionszusage sowie der RückdeckungsPolice.